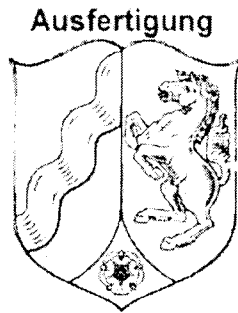


2 S 31/12
102 C 157/11
Amtsgericht Aachen



32087

Verkündet am 24.05.2012

Wolff
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma B+B Autovermietung + Leasing GmbH, Klosterhofweg 88, 41199
Mönchengladbach, vertr. d. d. GF Holger Lepper und Horst Lepper,
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Versicherung

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 03.05.2012
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bretschneider, den Richter am
Landgericht Dr. Winkel und den Richter Stoppelmann
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 15.12.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Aachen – 102 C 157/11 – teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.053,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten der Berufung tragen die Klägerin zu 41 % und die Beklagte zu 59 %. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 19 % und die Beklagte zu 81 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Zu ergänzen ist, dass die Beklagte erstinstanzlich geltend gemacht hat, dass nach dem Klägervortrag offen bleibe, ob es sich bei den im Unfallfahrzeug vorhandenen Einrichtungen - Navigationsgerät und Freisprechanlage – um mobile Geräte handele, bei denen eine Verwendung auch im Mietfahrzeug möglich gewesen wäre. Hierzu hat die Klägerin nichts erwidert.

Das Amtsgericht hat der Klage nur teilweise stattgegeben und die Beklagte unter Klageabweisung im übrigen zur Zahlung von 1.362,28 € verurteilt. Die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten unterliege gemäß § 287 ZPO der richterlichen Schätzung. Das Gericht ziehe hierfür den Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 heran. Dem danach jeweils ermittelten Miettarif sei zudem ein Aufschlag von 20 % hinzuzurechnen, da das Ersatzfahrzeug noch am Unfalltag angemietet worden sei. Auch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Vollkaskoversicherung bestehe, da dieser unabhängig davon sei, ob das Unfallfahrzeug über einen solchen Versicherungsschutz verfüge. Auch die Kosten für Zustellung und Abholung seien zu

erstatten, da diese unstreitig entstanden seien. Nicht zu erstatten seien die übrigen Nebenkosten. Die Klägerin habe nicht dargetan, dass die Mitbenutzung des Ersatzfahrzeugs durch einen Zweifahrer tatsächlich erforderlich gewesen sei. Auch Vortrag zur Erforderlichkeit der Anmietung von Navigationsgerät und Freisprechanlage fehle. Ein Zuschlag für Winterreifen sei nicht vorzunehmen, da Winterreifen zur Standardausrüstung eines Mietwagens gehörten.

Die Klägerin verfolgt mit der Berufung ihren Klageantrag weiter. Die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 sei rechtsfehlerhaft. Es sei der Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 anzuwenden. Das Amtsgericht habe zu Unrecht einen Zuschlag für Zusatzfahrer, Navigationsgerät, Freisprechanlagen und Winterreifen verweigert. Der Geschädigte sei gemäÙ § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Da das Unfallfahrzeug auch von einem Zweifahrer genutzt worden sei und über die vorgenannten Ausstattungen verfügt habe, seien die Zusatzkosten zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 15.12.2011, Az. 102 C 157/11, aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.533,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Insbesondere habe sie durch Vorlage der Internetangebote die Richtigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 hinreichend in Zweifel gezogen. Schließlich bestreitet die Beklagte im Rahmen des Berufungsverfahrens erstmals, dass das Unfallfahrzeug auch von Herrn Marco Wagner benutzt worden sei.

II.

Die Berufung hat teilweise Erfolg.

A)

Die Berufung der Klägerin ist zulässig.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt. Die Berufungsbegründungsschrift erfüllt die inhaltlichen Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO.

B)

Die Berufung hat auch in der Sache teilweise Erfolg.

I.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 398 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 2.053,92 €.

1.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der (angemessenen) Mietwagenkosten dem Grunde nach zu.

Das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs der Geschädigten gegenüber der Beklagten aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls steht zwischen den Parteien nicht in Streit. Diesen Schadensersatzanspruch hat die Geschädigte an die Klägerin abgetreten.

2.

Aufgrund des Verkehrsunfalls sind der Geschädigten erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 2.581,04 € entstanden. Nach der Zahlung der Beklagten in Höhe von 527,12 € ist noch ein Betrag von 2.053,92 € offen.

Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Mietet nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug an, kann er Erstattung dieser Kosten vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherung insoweit verlangen, als sie gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich waren.

Hierbei kann das Gericht nach § 287 ZPO eine Schadensschätzung auf Grundlage eines Automietpreisspiegels vornehmen.

a)

Vorliegend legt die Berufungskammer – unter Abkehr von der bisherigen ständigen Rechtsprechung – den Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 als den zum Unfallzeitpunkt aktuellen Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OLG Köln stellen die aktuellen Schwacke-Mietpreisspiegel generell eine taugliche Schätzgrundlage im Sinne von § 287 ZPO dar (vgl. OLG Köln, Urteil v. 08.11.2011, I-15 U 54/11, m.w.N.).

Ein Rückgriff auf die darin enthaltenen Mietpreisangaben ist nur ausgeschlossen, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass diese als Schätzgrundlage Mängel aufweisen, die sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (OLG Köln a.a.O.). Solche Mängel hat die Beklagte vorliegend nicht dargetan. Solche Mängel ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel von anderen Durchschnittsmietpreisen ausgeht. Der Beklagte hat bereits nicht dargetan, dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel im hier betroffenen Postleitzahlenbereich deutlich niedrigere Mietpreise aufweist. Vielmehr hat er lediglich eine Liste für den Postleitzahlenbereich 44-47 vorgelegt. Im Übrigen enthält der Beklagtenvortrag lediglich allgemeine Einwendungen gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel. Auch aus den vorgelegten Alternativangeboten aus dem Internet ergeben sich keine Mängel des Schwacke-Mietpreisspiegels. Es ist bereits zweifelhaft, ob die vorgelegten Angebote überhaupt taugliche Vergleichsangebote darstellen. So wurden sie zum einen zu einem anderen Zeitpunkt als dem Unfallzeitpunkt eingeholt. Zum anderen liegt den vorgelegten Vergleichsangeboten eine festgelegte Mietdauer von 15 Tagen zugrunde. Für den Geschädigten ist jedoch in der Unfallsituation typischerweise nicht absehbar, über welchen Zeitraum sich der Ausfall des eigenen Fahrzeugs erstreckt, so dass er schon aus Gründen der Schadensminderungsobliegenheit gehalten ist, das Fahrzeug zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum anzumieten. Darüber hinaus sind Internetangebote generell nicht geeignet, den Schwacke-Mietpreisspiegel in Zweifel zu ziehen (vgl. OLG Köln a.a.O. mit umfassender Begründung).

Dahinstehen kann, ob auch der Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 eine taugliche Schätzgrundlage darstellt. Denn die Kammer kann auch als Berufungsgericht auf eine andere taugliche Schätzgrundlage zurückgreifen. Das Berufungsgericht kann im Fall einer auf § 287 ZPO gründenden Entscheidung den Prozessstoff auf der Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts selbständig nach allen

Richtungen von neuem prüfen und bewerten; selbst wenn es die erstinstanzliche Entscheidung zwar für vertretbar hält, letztlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend, darf es nach seinem Ermessen eine eigene Bewertung vornehmen (vgl. BGH, Urteil v. 12.04.2011, VI ZR 300/09, m.w.N.).

Bei Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 ergeben sich übliche Mietkosten in Höhe von 1.788,00 € (2 x Wochentarif i.H.v. 819,50 € und 1 x Tagestarif i.H.v. 149,00 €).

Hierauf ist ein Abschlag von 10 % wegen ersparter Eigenaufwendungen des Geschädigten anzurechnen, so dass ein Betrag in Höhe von 1.609,20 € verbleibt.

b)

Diesem Betrag ist ein Betrag in Höhe von 321,84 € aufzuschlagen. Wegen Anmietung des Ersatzfahrzeugs am Unfalltag ist ein Aufschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt.

c)

Aufgrund des Abschlusses der Vollkaskoversicherung sind weitere 420,00 € zu erstatten (2 x Wochentarif i.H.v. 196,00 € und 1 x Tagestarif i.H.v. 28,00 €).

d)

Das Amtsgericht hat zu Recht erstattungsfähige Kosten für Zustellung und Abholung in Höhe von 50,00 € bejaht. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen werden.

e)

Entgegen der Ausführungen im angefochtenen Urteil steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Erstattung der Zusatzkosten für einen Zweitfahren zu.

Im Ergebnis unstreitig ist, dass das Unfallfahrzeug durch Herrn mitbenutzt wurde und dass bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs vereinbart wurde, dass dieses auch durch andere Personen benutzt werden darf. Ersteres hat die Beklagte zwar nunmehr bestritten. Dieses Bestreiten stellt jedoch ein neues Verteidigungsmittel dar und ist nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der angegebene Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzte. Maßgeblich ist allein, ob das Ersatzfahrzeug für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurde (vgl. OLG Köln, Urteil v. 08.11.2011, I-15 U 54/11, juris).

f)

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht dagegen eine Erstattungsfähigkeit der Kosten für Navigationsgerät und Freisprechanlage verneint.

Zwar sind derartige Kosten erstattungsfähig, wenn sie auch in dem verunfallten Fahrzeug zur Verfügung standen (vgl. OLG Köln, Urteil v. 20.07.2010, 25 U 11/10). Vorliegend hat die Klägerin aber nicht hinreichend dargetan, dass ein Navigationsgerät und eine Freisprechanlage in dem Unfallauto fest installiert waren. Nachdem die Beklagte in den Raum gestellt hat, dass es sich auch um mobile Geräte gehandelt haben könnte, wäre näherer Vortrag der Klägerin zu erwarten gewesen.

g)

Das Amtsgericht hat auch einen Zuschlag für Winterreifen zu Recht nicht vorgenommen.

Eine an die Witterungsverhältnisse angepasste Bereifung gehört zur selbstverständlichen Standardausrüstung eines jeden Mietwagens und rechtfertigt keine gesonderte Vergütung (vgl. OLG Köln, Urteil v. 08.11.2011, I-15 U 54/11, m.w.N.).

h)

Damit ergibt sich folgender Schadensbetrag

Miettarif nach Schwacke 2010	1.609,20
	€
Aufschlag 20 %	321,84
	€
Vollkaskoversicherung	420,00
	€
Zweitfahrer	180,00
	€

Zustellung/Abholung	50,00
	€
Gesamtbetrag	2.581,04
	€
Erfolgte Zahlungen	527,12
	€
Offener Betrag	2.053,92
	€

C)

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Berufungsstreitwert: 1.171,57 €

Bretschneider

Dr. Winkel

Stoppelmann

Ausgefertigt

Wolff, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote